

3. Ausgaben

Geplante Ausgaben gesamt
laut beigefügten Angeboten:

brutto: _____ €
MwSt.: _____ €
netto: _____ €

darunter Aufwendungen, die durch Gemeinden oder
gemeinnützige Vereine mit eigener Arbeitsleistung
erbracht werden sollen
(Positionen im Angebot kenntlich machen)

netto: _____ €

4. Finanzierungsplan

4.1 Geplante Ausgaben gesamt (brutto/netto)⁶ _____ €

4.2 Abzüge

4.2.1 Leistungen Dritter (Fremdmittel) _____ €
(z. B. Denkmalschutz, Landkreis, Anlieger)

Art und Herkunft der Mittel⁷: _____

4.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben _____ €

4.3 Voraussichtlich zuwendungsfähige Ausgaben _____ €

4.4 Beantragte Zuwendung zur Deckung der
voraussichtlich zuwendungsfähigen Ausgaben _____ €

4.5 Eigenmittel _____ €
*(Bargeld, Kredite, mit Mitteln der Dorferneuerung kumulierungsfähige
Kredite, wie zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen der Wohnungsbauförderung,
Sonderkredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank, KfW-Kredite)*

5. Erklärung des Antragstellers/ der Antragsteller

- 5.1 Ich bin Wir sind
- Eigentümer⁷
 Erbbauberechtigter⁷
 Inhaber eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Nutzungsvertrages⁸

5.2 Ich erkläre, dass ich neben den beantragten und angegebenen Finanzierungs-
mitteln für das beschriebene Vorhaben keine anderen Mittel oder
Vergünstigungen in Anspruch nehme bzw. in Anspruch genommen habe
oder stellen werde und keine anderen als die angegebenen Leistungen Drit-
ter empfangen habe oder empfangen werde.

⁶ Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern Angaben ohne Umsatzsteuer

⁷ Kopie/n der Bescheide oder Förderzusagen beifügen

⁸ Aktuelle/n Nachweis/e beifügen

- 5.3 Für dasselbe Objekt bzw. Vorhaben wurden mir aus Mitteln zur Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung
- noch keine
 _____ € Zuwendungen gewährt.
- 5.4 Ich erkläre, dass mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde. Mir ist bekannt, dass erst nach der Bewilligung oder einer schriftlichen Förderzusage mit dem Vorhaben begonnen werden darf. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 5.5 Für das beschriebene Vorhaben bin ich
- vorsteuerabzugsberechtigt
 teilweise vorsteuerabzugsberechtigt zu _____ %
 nicht vorsteuerabzugsberechtigt.
- 5.6 Ich erkläre, dass ich als Land-/ Forstwirt
 land-/ forstwirtschaftliches Unternehmen.
 sonstiges gewerbliches Unternehmen
 die Vorgaben zu beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Kommission beachte und dass das beantragte Vorhaben nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Anhangs I zum Vertrag der Arbeitsweise der Europäischen Union dient.
- 5.7 Ich verfüge über keine gewerblich genutzte Website.
 folgende gewerblich genutzte Website⁹:

- 5.8 Ich erkläre, dass mir kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, das unmittelbare Bevorstehen eines Insolvenzverfahrens unverzüglich mitzuteilen.
- 5.9 Durch das beschriebene Vorhaben werden voraussichtlich
- keine Einnahmen erwirtschaftet.
 Einnahmen während der Durchführung des Vorhabens erwirtschaftet.
 (Angabe nur bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 50.000 €)
 Einnahmen nach Abschluss des Vorhabens erwirtschaftet.
 (Angabe nur bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 1,0 Mio. €)
- Bemerkungen: _____

- 5.10 Ich erkläre, dass ich meinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern nachgekommen bin.

⁹ Internetadresse angeben

- 5.11 Mir ist bekannt, dass eigene Arbeitsleistungen (auch Sachleistungen) von privaten Zuwendungsempfängern (mit Ausnahme gemeinnütziger Vereine) nicht förderfähig sind.
- 5.12 Als Zeitpunkt bzw. Beginn und Dauer der Durchführung sind vorgesehen: am/vom _____ bis _____ .
- 5.13 Bei Beginn und Fertigstellung des Vorhabens verständige ich das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung _____ .
- 5.14 Ich bin bereit, von dem zu fördernden Objekt vor Beginn und nach Beendigung des Vorhabens für die Bewilligungsbehörde Bildmaterial (Fotos) anfertigen zu lassen.
- 5.15 Ich bin damit einverstanden, dass mein Name, meine Adresse sowie meine Bankverbindung zum Zwecke der maschinellen Erstellung der Bewilligungsbescheide und verwaltungsinterner Listen in eine Datenerfassungsanlage eingespeichert werden. Name und Bankverbindung können zum Zwecke der Auszahlung an die Kasse weitergeleitet werden.
- 5.16 Mir ist bekannt, dass die aus Antrag und Ergänzungen ersichtlichen Angaben/ Daten von der bescheidenden Stelle (Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung) erfasst und an die Zahlstelle im Thüringer Landesverwaltungsamt und an das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft über geschützte Netzwerke weitergeleitet werden.
- 5.17 Die Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten habe ich zur Kenntnis genommen.
- 5.18 Mir ist bekannt, dass der Zuwendungsgeber die in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Tatsachen als nach dem Zweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Zuwendungsvergabe sowie den sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich ansieht und deswegen auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Subventionengesetz i.V.m. § 1 des Thüringer Subventionengesetzes als subventionserheblich i.S.d. § 264 Abs. 8 Nr. 1 StGB bezeichnet mit der Konsequenz, dass ich mich als Antragsteller und Zuwendungsempfänger wegen unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben über diese subventionserheblichen Tatsachen wegen Subventionsbetruges nach § 264 StGB strafbar machen kann.

Ferner ist mir bekannt, dass ich verpflichtet bin, die Bewilligungsbehörde über die Änderung subventionserheblicher Tatsachen zu unterrichten. Vom Inhalt des § 264 StGB sowie den §§ 3 bis 5 Subventionengesetz habe ich Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Stempel/ Unterschrift/en)

Name/n in Druckbuchstaben

- Als Anlagen sind beigefügt:
- Angebote
 - Foto/s
 - Lageplan
 - Stellungnahme Planungsbüro (nur Förderschwerpunkte)
 - Rechtsaufsichtliche Würdigung (nur öffentlich-rechtlich)
 - Bescheinigung in Steuersachen (nur privat-natürlich/juristisch)
 - Grundbuchauszug
 - _____

Stellungnahme der Gemeinde/ Kommunalaufsichtsbehörde:

(Ort, Datum)

(Stempel/ Unterschrift)

antr 15-10

Gesetz
gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen
(Subventionsgesetz - SubvG)

Vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037; BGBl. III 453-18-1)¹

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für Leistungen, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

(2) Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

§ 2 Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

(1) Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach

- 1. dem Subventionszweck,**
- 2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie**
- 3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen**

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

(2) Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 im Einklang steht, so hat der Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

¹ Dieses Gesetz ist als Artikel 2 Bestandteil des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034).

§ 4 Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteil maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

§ 6 Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

§ 7 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.²

² Dieses Gesetz ist verkündet im BGBl. I Nr. 93 vom 6.8.1976.

§ 264.¹⁾ Subventionsbetrug. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,**
- 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,**
- 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder**
- 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.**

(2)¹ In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.² Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- 1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,**
- 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder**
- 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.**

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5)¹ Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird.² Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6)¹ Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

² Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7)¹ Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

- 1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil**
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und**
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;**
- 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.**

² Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

- 1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder**
- 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.**

Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus beiden o. g. Fonds den von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwert (1.250,-- €) in einem Jahr nicht übersteigt. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG)
- Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.